

7. Kann der Verleger einer Zeitung seinen Schriftleiter zur Veröffentlichung eines Widerrufs ehrenkränkender Ausführungen und zur Unterlassung künftiger Beleidigungen anweisen und seinem Willen durch Zwang Geltung verschaffen?

Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 (RGBl. I S. 713) §§ 13, 14, 16, 30.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 29. September 1942 i. S. E. (R.) w. Firma E. (Bekl.). VI 11/42.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, der Inhaber einer Vertragswerkstätte der A. Werke in S. ist und mit dem Ingenieur R., dem Erfinder der sogenannten „Carbon-Gasanlage“, einen Agenturvertrag zwecks Betriebes dieser Anlage geschlossen hat, hat hierfür in Tageszeitungen mit folgender Anzeige geworben:

„Achtung! Kraftfahrer! Wir liefern Ihnen ein Aggregat, welches Ihnen ermöglicht, mit der zugeteilten Benzinnmenge garantiert das Mehrfache zu fahren.“

Darauf erschien in der Folge 3 einer im Verlage der Beklagten herausgegebenen Zeitung vom 18. Januar 1940 ein Aufsatz mit der Überschrift „Garantiert Schwindler“, der sich mit der Werbung des Klägers für die „Carbon-Gasanlage“ beschäftigte. Der Kläger forderte nunmehr mit Schreiben vom 12. Februar 1940 die Schriftleitung jener Zeitung unter Beifügung eines Gutachtens eines Sachverständigen zur Berichtigung bis zum 17. Februar 1940 auf. Am 29. Februar 1940 erschien in der Folge 9 der Zeitung ein zweiter Aufsatz mit der Überschrift „Zauberünstler am Werk“, der sich erneut mit dem Kläger befaßte.

Der Kläger verlangt mit der Klage von der Beklagten die Unterlassung von Beleidigungen im Zusammenhange mit der von ihm vertriebenen Carbon-Gasanlage, die Veröffentlichung eines Widerrufs und die Feststellung der Verpflichtung zum Schadensersatz. Hilfsweise hat er beantragt, die Beklagte zu verurteilen, daß sie den Hauptschriftleiter der Zeitung anweise, die verlangte Berichtigung aufzunehmen.

Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt, daß sie es unterlasse, den Kläger in Zusammenhang mit der Carban-Anlage zu beleidigen, insonderheit ihn einen Schwindler zu nennen; es hat sie ferner verurteilt, daß sie den Hauptschriftleiter der Zeitung anweise, einen Widerruf des Inhalts zu veröffentlichen, daß die Schriftleitung die beanstandeten Aufsätze dahin berichtige, sie habe sich davon überzeugt, jenes Mittel sei ein brauchbares Werkzeug zur Erhöhung des „Aktionsradius“ eines Kraftfahrzeugs, sie bedaure, den Kläger einen Schwindler und seinen Betrieb ein Schwindelunternehmen genannt zu haben. Die weiteren Klageansprüche hat das Landgericht abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat nur die Beklagte Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat das landgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Kläger die jetzt noch den Gegenstand des Rechtsstreits bildenden Ansprüche — den Anspruch auf Unterlassung weiterer Beleidigungen und den Anspruch auf Erteilung einer Anweisung an den Schriftleiter, die bisherigen Beleidigungen zu widerrufen — nicht gegen die Beklagte geltend machen, daß er vielmehr nur gegen ihren Hauptschriftleiter klagen könne. Es hat hierzu ausgeführt: Die dem Verleger gegenüber dem Schriftleiter zustehenden Rechte seien in §§ 16, 30 des Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933 (RGBl. I S. 713) geregelt. Nach § 16 das. sei der Schriftleiter gegenüber dem Verleger zur Innehaltung von Richtlinien für die grundsätzliche Haltung der Zeitung verpflichtet. Wenn der Schriftleiter gegen die vereinbarten Richtlinien oder gegen die öffentlichen Berufspflichten des Schriftleiters verstoße, habe der Verleger nach § 30 ein Kündigungsrecht. Hiermit fänden die Rechte des Verlegers gegenüber dem Schriftleiter ihre Grenze. Der Verleger könne dem Schriftleiter Bindungen nur in Gestalt von Richtlinien für die grundsätzliche Haltung der Zeitung auferlegen. Eingriffe im Einzelfall seien nicht zulässig. Der Verleger könne dem Schriftleiter grundsätzlich keine Einzelanweisung erteilen und daher auch im Einzelfall nicht bestimmen, was in die Zeitung aufgenommen und was nicht veröffentlicht werden solle.

Auch die Beklagte könne deshalb ihren Schriftleiter nicht anweisen, Beleidigungen gegen den Kläger in der Zeitung zu widerrufen. Sie könne auch nicht im einzelnen auf den Inhalt der Zeitung einwirken, also auch nicht veranlassen, daß weitere Beleidigungen in Zukunft unterblieben.

Die Revision macht geltend, der Verleger dürfe ungefehlliche Handlungen seines Schriftleiters, insbesondere die Veröffentlichung von Aufsätzen unwahren, beleidigenden und schädigenden Inhalts (§§ 13, 14 das.), nicht dulden und müsse dagegen in geeigneter Weise einschreiten. Grundsätzlich trifft es zwar zu, daß der Verleger als Eigentümer und Herausgeber der Zeitung bemüht sein muß, Schäden, die dritte durch seine Zeitung erleiden, wiedergutzumachen, soweit dies in seiner Macht steht, und daß er insbesondere im Rahmen des Möglichen versuchen muß, Mittel und Wege zu finden, wodurch die schädigenden Wirkungen beleidigender Zeitungsaufsätze beseitigt werden. Gleichwohl sind die Möglichkeiten, die dem Verleger zur Erreichung dieses Zieles zu Gebote stehen, nur sehr gering. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, ist der Verleger angesichts der freien und selbständigen Stellung, die das Schriftleitergesetz dem Schriftleiter gegeben hat, nicht in der Lage, diesen zur Veröffentlichung eines Widerrufs und zur Unterlassung künftiger Beleidigungen anzuweisen und seinem Willen unter Umständen durch Zwang Geltung zu verschaffen; grundsätzlich kann er vielmehr seinen Schriftleiter lediglich im Wege der Verhandlung dahin zu beeinflussen versuchen, daß er freiwillig dem Wunsche des Verlegers Folge leiste. So lag es in dem vom erkennenden Senat durch Urteil VI 309/38 vom 18. Oktober 1939 entschiedenen Fall (RGZ. Bd. 162 S. 7 flg.). Dort war vom Berufungsgericht ausdrücklich festgestellt worden, daß der Schriftleiter sich zu einer Berichtigung herbeigelassen haben würde, wenn der Verleger darauf bestanden hätte, und der Verleger, der dies nicht getan hatte, war zum Ersatz des dem Verletzten durch die Veröffentlichung entstandenen Schadens verurteilt worden. Nur um einen solchen Schadenersatzanspruch handelte es sich in jenem Falle, nicht aber um die Frage, ob der Verleger dazu verurteilt werden könne, daß er den Schriftleiter anweise, einen Widerruf zu veröffentlichen und künftige Beleidigungen zu unterlassen. In dem jetzt zu entscheidenden Fall aber ist die Frage gerade die, ob eine Verurteilung des Verlegers in diesem Sinne möglich

ist. Dies ist zu verneinen. Der Verleger kann nicht dazu verurteilt werden, daß er es unterlasse, in der Zeitung den Kläger zu beleidigen, weil er weder dem jetzigen noch auch einem anderen Schriftleiter Einzelanweisungen erteilen kann und weil ihm daher keine sichere Möglichkeit zu Gebote steht, solche Ausführungen in Zukunft aus der Zeitung fernzuhalten. Ebenso wenig kann der Verleger dazu verurteilt werden, daß er den Schriftleiter anweise, einen Widerruf zu veröffentlichen; denn auch ein solcher Widerruf wäre nicht erzwingbar. Eine Verurteilung des Beklagten aber des Inhalts, daß er gegen den Schriftleiter „in geeigneter Weise einschreite“, wäre zu unbestimmt; einem derartigen Klageantrag würde die nach § 253 B.P.O. erforderliche Bestimmtheit fehlen.